

Zeitschrift:	Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
Band:	4 (1980-1981)
Artikel:	Das Verhörprotokoll vom 24. Mai 1734
Autor:	Zürcher, I.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1056046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Heft 4 1980/81

Das Verhörprotokoll vom 24. Mai 1734

Die verhörten Täufer:

Christen Siegenthaler
Hans Gerber
David Baumgartner
Peter Wüthrich

Die Examinatoren:

Mgkh. Zeugherr Berseth
Rathsherr Tillier
Landvogt Engel
Landvogt Kilchberger
Landvogt Sinner

In verschiedener Hinsicht ist das hier wiedergegebene Verhör interessant genug zu einem kurzen Kommentar.

Zuerst möchten wir - zum besseren Verständnis - noch kurz in die damalige Situation zurückblenden.

Die Täuferkammer¹⁾, die im Jahr 1699 als ständige Amtsstelle eingerichtet wurde, war hier noch in "Funktion". Diese Kammer wurde erst 1743 aufgehoben, nachdem sie schon in den zehn ersten Jahren ihrer Tätigkeit 500 Täufer über die Grenze geschafft hatte. Vom Jahr 1699 bis zum Zeitpunkt dieses Verhörs wurden in Bern noch folgende Mandate erlassen:²⁾

- 1699 - Anstellung von Täuferjägern (19.5.).
- 1707 - Erneuter Befehl, die Abendmahlsempfänger zu überwachen. Fernbleibende Personen sollten der Täuferkammer gemeldet werden (7.6.).
- 1709 - Verbot, den Täufern Raum zu geben für ihre Zusammenkünfte (26.4.).
 - Belohnung der Anzeigen, wenn zurückgekehrte Täufer gemeldet wurden, mit 30 Kronen (28.12.).
- 1711 - Bern gestattet den Abzug nach Holland und Preussen (11.2.)
 - Erneuerung der schon früher erlassenen Mandate, betreffend die Unterdrückung des Täuferwesens (30.9.).
 - Androhung lebenslänglicher Gefängnisstrafe bei Verweigerung der formellen Rückkehr zur Staatskirche (11.12.).
- 1714 - Erneute Drohung mit der Galeerenstrafe für Täuferlehrer (23.5.).
- 1720 - Drohung des "Ausschmeitzens" mit Ruten und Zeichnen (Brenneisen) bei Rückkehr von Fortgezogenen (12.3.).

Da die hier erwähnten Mandate den heutigen Gesetzes- und Rechtsbestimmungen gleichkommen, waren die vier Männer - als "Redliführer" - von vornehmerein schuldig.

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Täuferkammer Manuale

²⁾ Staatsarchiv Bern, Mandatenbücher

Beim Verhör selber, wäre folgendes herauszustellen:

- Von den drei "Standard-Differenzen", Eidesverweigerung, Wehrlosigkeit (oder Waffengewalt) und Glaubensstaufe ist immer nur von den zwei ersten die Rede.

Auch wenn wir dem Umstand Rechnung tragen, dass hier offensichtlich keine Pfarrherren als Examinatoren auftraten, ist es doch etwas erstaunlich, wenn dem Abendmahlsbesuch soviel Gewicht beigemessen - und die Taufe überhaupt nicht einmal erwähnt wurde. Sicher ist, dass damals die aktive Teilnahme bei Abendmahlsfeiern mehr bedeutete, als nur Stillung der religiösen Bedürfnisse des Einzelnen. - Hier begegnen wir einem Stück reformierter "Christenpflicht". - Nach dem Mandat vom 7. Juni 1706 (siehe oben) wurden dem Abendmahl Fernbleibende der Täuferkammer gemeldet und als Täufer verfolgt. Die Abendmahlsfeiern hatten also eine offizielle Seite und eine Kontrollfunktion. Wie wir sehen, war die Teilnahme keineswegs freiwillig. Aber genau an dieser Stelle stellt sich eben die Frage: Warum wurde denn da die Taufe nicht zum Verhörproblem? Unser Verhör fällt in die Zeit, wo die Geistlichen auch die Funktion des Zivilstandsbeamten versahen und die Taufrödel führten. Diese Taufregister hatten ebenfalls Kontrollcharakter. Im vorliegenden Fall bestand wenigstens die Wahrscheinlichkeit, dass diese vier "Redliführer" auch tauften, also auch darin eine widerrechtliche Handlung begingen; diese werden jedoch nur befragt, "ob nicht auch Brot gebrochen und ausgeteilt in ihren Versammlungen?". Die Annahme, dass die Emmentaler-Täufer zur Zeit der härtesten Bedrückung ihre Kinder - in Anbe tracht der Unschädlichkeit - eben oft taufen liessen, muss vom Familienforscher her, absolut verneint werden. Die Eintragungen fehlen. Die Täufer haben ihre Kinder nicht zur Taufe gebracht, nur die Halbtäufer. Da diese Letztgenannten manchmal ganz zum Täuferglauben übergingen, finden sich natürlich auch etwa Taufeintragungen in den Rödeln bei eigentlichen Täufergeschletern.

- Sehr verständlich ist indessen, aus der damaligen Zeit heraus, wenn der verhörende Zeugherr Berseth interessiert ist in Sachen Huldigungseid und an der Teilnahme an den Musterungen¹⁾. Mindestens so wichtig wie die eigene Landesverteidigung wog der "Blutexport". Die Regierung war auf die Bereitschaft der jungen kräftigen Männer "angewiesen", um in fremde Kriegsdienste zu ziehen. Wir zitieren hier einige Sätze aus einem neueren Geschichtsbuch über die Schweiz, von prominenten Historikern geschrieben²⁾.
- "Zu Zeiten gröserer kriegerischer Entwicklung waren nicht selten bis 70'000 Schweizer gleichzeitig in den verschiedensten europäischen Heeren als Söldner tätig..."
- Die protestantischen Kantone, die seit der Vertreibung der Calvinisten aus Frankreich in Konflikt mit dem französischen König gerieten, nahmen Verbindung mit neugläubigen Mächten auf. Trotzdem blieb das französische Bündnis das weitaus wichtigste. Frankreich zahlte am meisten...
- Der schweizerische Söldner des 16. und 17. Jahrhunderts ist eine imponierende, kraftvolle Persönlichkeit...
- Im Laufe des 18. Jahrhunderts verschlechterte sich jedoch die Stellung des schweizerischen Söldners ganz beträchtlich...
- Im Zusammenhang mit den neuen Möglichkeiten durch Industrie und Heimarbeit auch zu Hause einträglichen Verdienst zu finden, ging das Interesse am Solddienst im Laufe des 18. Jahrhunderts dauernd zurück. Wenn die Obrigkeit auch davor zurückschreckte, Untertanen zum Dienst in der Fremde zu zwingen, so war man vom Zwang doch nicht mehr weit entfernt..."

1) Militärische Uebungen

2) Illustrierte Geschichte der Schweiz 1971, von Prof. K. Schib, Prof. E. Spiess, Dr. W. Drack und Dr. S. Widmer, Seiten 241ff., 2. Band

Unser Verhör liegt also genau in der Zeit der erschwereten Werbung für den Kriegsdienst. Die Bündnisse und Verträge konnten nicht mehr eingehalten und erfüllt werden, dazu kam nun auch noch die zusätzliche Schwächung der Sache durch die Täuferbewegung.

Die Frage an die Täufer, "ob sie in den Krieg ziehen wollten", wird von diesen mit der Einschränkung beantwortet, "so es zu Schutz und Schirm des Vaterlands wäre". In diesem Stück sind diese Emmentaler-Täufer Nachfolger des Jakob Gross¹⁾, dem Täuferführer von Waldshut, der seinerzeit, 1526, erklärt hat: "Er wolle die Wache halten, den Harnisch anlegen und den Spiess in die Hand nehmen, aber er lasse sich nicht zwingen, jemand totzuschlagen." Diese Variante von Kriegsdienstverweigerung ist von den Täuferhistorikern noch wenig herausgestellt worden; obwohl gerade diese Variante meistens der Haltung der in der Schweiz verbliebenen Täufern - in Sachen Wehrdienst - entsprach und weitgehend noch bis heute entspricht. Diese Form von "Wehrlosigkeit" mag für das eigentliche täuferische Wehrlosigkeitsprinzip ungenügend sein. Ungenügend war diese "Bereitschaft" auch für das alte Bern, weil ungenügend um die einträglichen Verträge zu erfüllen.

Mit der verfassungsmässig verankerten Neutralität in der Schweiz haben diese Täufer - als Vorläufer - schliesslich noch recht bekommen.

Abschliessend könnten wir vielleicht feststellen, dass die vier Täuferführer einen zweideutigen Eindruck hinterlassen. Wir können die Haltung dieser Leute kaum nur mit dem Argument abtun, dass sich die konsequenteren und überzeugteren Täufer in die Juraberge oder sonstwohin abgesetzt - und die Verbliebenen sich eben mit einer zweifelhaften "Flexibilität" durchgemausert hätten. Zugunsten der Verhörten muss folgendes erwähnt werden:

- Das vorliegende Verhörprotokoll wurde von ihren Gegnern aufgenommen. Wehe dem Verfasser, der etwas zugunsten der Angeklagten oder zuungunsten Mhhh. niederschrieb. Das wissen wir aus verschiedenen andern Dokumenten.
- Wenn wir der Wortkargheit der damals abseitswohnenden Landbevölkerung und ihrer bescheidenen Schulbildung Rechnung tragen, verstehen wir die unbeholfenen und manchmal auch konfusen Antworten besser.
- Langzeitig Verfolgte und Unterdrückte werden zu Sonderlingen - zumindest in den Augen der Nichtverfolgten.
- Die Analogie mit den verfolgten Hugenotten ist bemerkenswert:
Lebensinhalt ist das Bekenntnis unter allen Umständen ("Faire profession de leur religion", wie es im Gerichtsprotokoll Plan heisst), Geheimnis der Wüstenexistenz das gemeinsame Gebet. Wie Etienne Plan, so werden Ungezählte vor Gericht bestätigen, dass ihre Hauptabsicht in der Wüste darin bestanden habe, "zu Gott zu beten" ("prier Dieu"). Wir haben nicht den geringsten Anlass, an der Lauterkeit dieser Aussage zu zweifeln, sondern müssen gegenüber anderen Vermutungen daran festhalten, dass nicht etwa der Versuch einer gewaltsamen Erhebung, sondern die Wiedereinführung gottesdienstlichen Lebens der Hauptgrund dieser Ansammlungen von Menschen in Wäldern und Einöden war. ²⁾
- Interessant genug ist auch noch die Formulierung am Schluss des Verhörs:
"... wieder auf den rechten wahren allein seligmachenden Weg zu bringen und zu führen." Die Terminologie der Sekten und extremistischen Kreise wird hier von der Staatskirche gebraucht!

1) Mennonitisches Lexikon, Bd. 2, S. 187

2) "Reformatio" XV Jahrgang 1966, R. Gagg, Hugenottenprediger vor Gericht

Verhandlung und Verhör vom Montag, den 24 May 1734

Wird verordnet, "es seye in Habhaftmachung der Redliführer und Lehrern in diesen Sachen zu prozedieren"

Nun nach diesem befech haben Mghh. T.C. (Meine gnädigen Herren der Täufer-Cammer) zu frag kommen lassen, wie sie mit dergleichen Leuthen, sonderlich aber mit denen 4 bereits in hiesiger gefangenschaft sitzenden Personen procedieren wöllen, die dann Selbige für gut befunden und erkennt dass ehe man ein eigentliches Systema und Mittel wider sie abfassen können, müsste man sie vor allen Dingen vernemmen und examinieren, welchem nach, dann vors erste -

Christen Siegenthaler durch die Thurnweiblen aus der Gefangenschaft auf das Rathaus geführt und folgendes Examen mit ihnen gehalten worden.

- F. 1) Wie er heisse.
A. Christen Siegenthaler aus dem unteren Hälig, Kilchhöri Trub.
F. Was sein beruf seye.
A. Er arbeite auf seinem Herd mit Weib und Kindern und habe 2 Wäbstühl, wozu er Garn kaufe, solches verarbeiten, nachwerts das Tuch wieder verkaufen thüye und dies seye seine profession seit 10 Jahren gewesen.
F. Wann er das letzte mahl Kilchen gangen.
A. Letzte hoche wuchen³⁾ seye er zweimahl gangen.
F. Wie lange zwüschen disem und dem letzten mahl.
A. Bey 14 Tagen.
F. Ob er in die Kirchen hinein gehe.
A. Nein, sondern vor der Thür, so gegen den Cantzel überstehe.
F. Wie lange es seye dass er das Letzte mahl zum heiligen Nachtmahl gegangen.
A. Es seye eine gerame und lange Zeit, köne nit sagen wie lang es seye.
F. Was ihn bewogen solches nit zu niessen (geniessen).
A. Dies seye gar eine schwäre Sach, indem er bis dahin dessen nit würdig gsin, wann er dann bey sich befindet dass seine Sünden in ihm nit mehr so mächtig herrschen, auch tüchtig und bussfertig darzu seye, so wolle er solches ohne jemands anmahnen niessen.
F. Ob er eine aufrichtige Reu über seine Sünden bezeuge.
A. Ja, und bleibt bei obiger Antwort.
F. Ob er in keiner Versammlung gsin.
A. Wohl, etwan vor 3 wuchen zu Häuser in Peter Wüthrichs Haus.
F. Wer geredt und gelehrt habe.
A. Peter Schiffmann.
F. Ob er allein geredt und gelehrt.
A. Nein, David Baumgartner auch.
F. Ob der Stadler oder Hans Gerber nit.
A. Nein, auch dagewesen.
F. Ob viel Persohnen darbey gewesen.
A. Solches wüsste er nit.
F. Wo sich diese Versammlungen gehalten.
A. In der Stuben.
F. Ob er dann in keiner anderen gsin.
A. Wohl zu Liechterswyl in Christen Luginbühls Haus an einem Sontag.
F. Ob viel Leuth da gewesen und mit wem er dahin gangen.

1) F = Frage 2) A = Antwort 3) Karwoche (Ostern)

- A. Mit seiner Tochter sei er dahin gangen, konne aber nit sagen ob viel oder wenig Leuth daselbst gewesen.
 F. Ob er dan niemand gekant habe.
 A. Nein.
 F. Ob der Schiffmann auch darbey gewesen.
 A. Nein.
 F. Wo der Luginbühl geredt und gelehrt.
 A. In der Stuben. Sagte anbey auch der hh Landvogt zu Trachselwald habe ihnen erlaubt Tags in der Liebe zusammen zu kommen aber nit zu Nacht.
 F. Ob er dann bey ihnen keine Versammlungen gehalten.
 A. Nein, aber zum Abendsitz seyen sie vor des hh Landvogts Verbot zu ihnen kommen seither aber nit mehr.
 F. Wer gelehrt und geredt habe.
 A. Der Stadler, ein Schuhmacher.
 F. Was er geredt und sie gelehrt.
 A. Zur Buss vermahnt und haben gesungen.
 F. Ob der Stadler nit etliche mahl bei Ihme gewesen sey.
 A. Wohl, da habe er sie allzeit zur Buss vermahnt, von Christo und seinem Leiden geredt.
 F. Ob er die so bei ihme gewesen nit auch vermahnt und gelehrt habe.
 A. Nein.
 F. Ob das Schwang Babeli oder Babi Kobel niemals bey ihnen gsin.
 A. Wohl vor einem Jahr.
 F. Was es bey Ihme zu thun gehabt.
 A. Es seye in der Liebe kommen und in der Liebe wieder gangen.
 F. Ob niemand mehr dagewesen.
 A. Nein niemand ussert seinem Hausgesind.
 F. Was das Babi damals geredt.
 A. Von Christo, auch von Salomon, wie es ihm seiner Erscheinung in seinem herrlichen Schmuck gesehen.
 Habe auch mit ihnen bättet, zur Buss und allem guten vermahnt.
 F. Wie lange es bei ihm gewesen.
 A. Ein Tag und eine Nacht.
 F. Ob er dann in keiner anderen (Versammlung) gsin, in deren das Babi geredt und gelehrt habe.
 A. Nein.
 F. Wer in deren zu Schwand gezitteret.
 A. Er glaube es seye das Weib in underen Bergen und zwo Schwösteren der Phälbers zu Orbach in Laupersweil vier Töchteren gewesen.
 F. Ob er an die Musterungen gehe.
 A. Ja, er seye testermahlen darbey erschienen, habe aber seine erlassung verlangt und auch erhalten, seye diesmahlen ohne Gwehr und Waffen, weil er solches seinem Sohn zugestellt.
 F. Ob er gehuldiget und den Eydt geschworen.
 A. Ja, er seye der letzten Huldigung und den Eydt in der Kirchen geschworen.

Womit also mit diesem das Examen beendiget und in die Gefangenschaft wider geführt, von der aber -

Hans Gerber sonst Stadler genannt vor Mghh. auf das Rathhaus geführt wurde mit welchem dann folgendes Examen gehalten worden.

- F. Wie er heisse.
 A. Hans Gärber, sonst Stadler genannt.
 F. Was sein beruff seye.
 A. Ein Schuhmacher, sein Vater aber habe ein Lechen und er arbeite mit Weib und Kindern darauf.

- F. Womit er sonst umgehe.
A. Mit seinem Heiland.
F. Wo er zu Nacht hingehe.
A. Zu seinen Nachbauren.
F. Was zu thun.
A. Sie sin kommen in der Liebe zusammen, zu bätten, zu singen und einanderen auf Guts zu vermahnen.
F. Ob er fleissig zur Kirchen gehe.
A. Vor diesem wohl, aber eine Zeit dahero nit.
F. Warum und aus was Ursach.
A. Weil er sehe dass der Herr¹⁾ einen unwillen wider ihne habe und wider Ihre Versamblungen eiffere und schmäche, habe auch nit Vermahnungen in der Liebe.
F. Ob sie dann viel Versammlungen halten.
A. Es seye seit kurtzem dreyen (3) gehalten worden.
F. Ob er in denselben gewesen und gelehrt habe.
A. Ja.
F. Was er dann gelehrt und geredt.
A. Er vermahne die Leuth gutes zu wirken und zur Buss.
F. Warum er das Nacht mahl nit niesse und wie lang es seye, dass ers genossen.
A. Sein Gewissen lasse es ihm nit zu.
F. Ob er dan nit in grossen Versammlungen gsin, sonderlich aber in des Luginbühls und in derselben gelehrt.
A. Ja, er seye daselbst gewesen und gelehrt.
F. Was er dann gelehrt.
A. Von Christo und seinem Leiden, auch die Leuthe zur Buss vermahnt.
F. Wer in zum Luginbühl gesonderet und gesagt es seye eine Versammlung by Ihme.
A. Die Leuth habens ihm gesagt und der Trieb zum Guten dahin geführt.
F. Wer noch mehr neben ihm gelehrt habe.
A. Der Luginbühl.
F. Zu welcher Zeit dies geschehen.
A. Nach Ostern ein Sontag morgens.
F. Ob er nit beim Siegenthaler gewesen und bey ihm gelehrt habe.
A. Ja, er habe die Leuth auch zur Busse vermahnt und auf alles guds, haben auch mit einander bättet und gesungen.
F. Ob der Siegenthaler auch gelehrt.
A. Ja.
F. Ob das Schwang Babeli auch da gewesen.
A. Nein.
F. Ob viel Leuth dagewesen und vielmahlen zum Siegenthaler gangen seye.
A. Ja, er seye viel bei Ihme gsin, aber nur eine grosse (Versammlung) bei ihm gehalten worden.
F. Wo die Versammlungen sich gehalten.
A. In der Stuben.
F. Ob er nit auch an denen Orten gsin, da die Leuth gezitteret.
A. Ja.
F. Ob dan Brod von Ihnen brochen worden.
A. Nein.
F. Ob er an den Musterungen gsin und den Eydt geschworen.
A. Ja, letztermahlen.
F. Ob er dan in Krieg ziehen wollte zu Schutz und Schirm des Vaterlandes.

¹⁾ Der Pfarrer

- A. Ja in so weit es ihme sein gwüssen zulässt und der hh Christus es Ihme anzeigen thäte.

Also wurde mit disem das Examen auch geendiget und wieder in die Gefangenschaft zu führen befohlen. Die Examinierung dann der anderen zweien auf den mornderigen Tag verschoben, auf diesen Tag da wurde noch folgendes erkent.

Es wird verordnet den 2 Thurnweiblen die obige 4 Lehrer die sie in die Gefangenschaft eingeliftet für jeden 10 Thaler, zusammen 40 Thaler zu entrichten. Ferner wird verordnet diese beiden Thurnweiblen sollen den Peter Schiffmann und die Barbara Kobel gefangen setzen.

Fortsetzung des Prozesses, Zinstags, den 25 März 1734.

Mghh. Zeugherr Berseth
Rathsherr Tillier
Landvogt Engel
Landvogt Kilchberger
Landvogt Sinner

(Die gleichen wie vorig Tags)

Von denselbigen wurde mit Examinierung der anderen zweien hier in der Gefangenschaft befindlichen Lehrern fortgefahrene und vor sie aus dem Rathaus geführt -

David Baumgartner, hie war mit Ihme folgendes Examen gehalten worden.

- F. Wie er heisse und woher er seye.
A. David Baumgartner der Hartzer aus der Kilchhöri Trub.
F. Ob er Weib und Kinder habe.
A. Ja.
F. Ob er die Predigen besuche und zur Kilchen gehe.
A. Ja er besuche sie von Zeit zu Zeit.
F. Ob er das heilige Nachtmahl niesse.
A. Ja er unterlasse solches nit.
F. Ob er auch in Versammlungen gewesen.
A. Ja er habe deren besucht.
F. In welchen er dann gewesen.
A. Zu Schwand und zu den Häuseren.
F. Ob er nit auch beim Luginbühl gewesen.
A. Nein bei ihm in seinem Haus nit.
F. Wo die Versammlungen sich gehalten.
A. Zu Schwand auf der Bühne und zu Häuseren in der Stuben.
F. Ob viel Leuth da gewesen.
A. Ja ziemlich viel.
F. Was sie gemacht haben.
A. Einander vermahnt mit einander bättet und gesungen.
F. Wer in derselben gelehrt.
A. Hans Gärber habe in der Einfalt vermahnt von Sünden abstahn und Buss zu thun.
F. Ob er nit auch gelehrt.
A. Ja aber nur in aller Einfalt habe er die Leuth, wan der Gärber aufgehört zu reden, vermahnt demjenigen genug zu thun was sie gehört also nit nur Hörer, sondern auch Thäter des angehörten zu sein.
F. Ob er auch in den Versammlungen Weiber gesehen so gezitteret.
A. Ja in der letzten habe er eins gesehen.
F. Ob er nit nach der Ursach gefragt.
A. Wohl, es sagte die Ursach dessen seye seine vielen und schwären Sünden.
F. Ob er den Eydt schwören wolle.

- A. Ja er weigere sich nit bei Enderung der Landvögten aber dass er in der zwüschen Zeit einen schweren sollte das lasse ihm sein gwüssen nit zu.
- F. Ob er die Musterungen besuche und in Krieg ziehen wollte.
- A. Ja so sehr es zu Schutz und Schirm des Vaterlands wäre, die Musterungen dann unterlasse er nit zu besuchen.

Hierauf wurde mit diesem das Examen geendiget und wieder in die Gefangenschaft zu führen, aus derselben aber vor Mghh. auf das Rathaus den

Peter Wütrich zu bringen befohlen mit welchem dann folgendes Examen gehalten worden.

- F. Wie er heisse und woher er seye.
- A. Peter Wütrich, ein Chorrichter, aus der Kilchhöri Trub.
- F. Ob er zur Kilchen gehe und die Predigen besuche.
- A. Ja, bis dato habe er die Predigen ziemlich fleissig besucht.
- F. Ob er dann das heilige Nachtmahl niesse.
- A. Ja, er habe dasselbe von Zeit zu Zeit genossen.
- F. Ob er in seinem Haus nit auch Versammlungen gehalten.
- A. So und so, man seye zu Ihme Zabesitz kommen.
- F. Ob dann viel auf einmahl.
- A. Nein, es seyen nie viel gewesen, ussert an einem Sonntag.
- F. Ob er nit auch zu und in andere Versammlungen gangen.
- A. Wohl und das auch nur Zabesitz mit einander gespräch zu halten.
- F. Ob er nit auch beim Luginbühl gsin.
- A. Wohl, aber nur im Vorbey gehen, und seyen nur 3 oder 4 Personen da gsin.
- F. Ob er nit auch auf der Schwand gewesen.
- A. Wohl, habe aber weder da noch in seinem Haus nie gelehrt.
- F. Wo die in seinem Haus sich gehalten.
- A. In der Stuben, ussert an obigem Sontag auf der Bühne.
- F. Ob er Kinder habe.
- A. Ja eine Tochter bey 15 Jahr alt.
- F. Ob er sie vermahnt die Predigen und Unterweisungen zu besuchen und sie solche besucht habe.
- A. Ja er habe sie vermahnt und sie habe solche bis etwan vor einem Jahr ziemlich fleissig besucht.
- F. Ob er sie zum heil. Nachtmahl unterweisen lassen.
- A. Weilen es ihn dunkt sie seye dessen noch nit würdig.
- F. Warum sie dan die Anhörung der Predigen und Unterweisungen unterlassen.
- A. Weilen vor ungefähr einem Jahr als der hh Predikant sie in seinem Haus gefragt, ob sie nit mehr wollte in die Predigen und Kinderlehre kommen, ihme darauf geantwortet, wohl wan es der Wille ihres himmlischen Vaters seye, worüber der hh sie rauch angefahren, was sie dann vor (für) einen himmlischen Vater habe, seit dieser Begebenheit habe sie solches unterlassen seye anbey still und führe ein eingezogen leben daheimb mit lesen bätten und singen.
- F. Ob seine Tochter seit dem an keinen anderen Ort die Predigen besucht habe.
- A. Wohl sie seye nach Amsoldingen gangen.
- F. Ob sie nit gerühmt habe, Gsichter, Träume und Offenbarungen gehabt zu haben.
- A. Nein, gantz und gar nit, wohl aber seye das Gschrey von Ihre gsin als wann sie dessen gehabt hätte.
- F. Ob das Schwang Babeli oder Babi Kobel nie bey ihnen gewesen.
- A. Wohl es komme vielmahls zu Ihne und gebe demselben als einem armen Menschen zu essen.
- F. Ob er dan in den Versammlungen bey Ihme nit habe Brodt ausgetheilt.

- A. Nein keines wegs.
- F. Ob es nit gezitteret wans bey ihme gessen.
- A. Das wüsse er nit, dan wan er gessen habe, so seye er wegg an seine Arbeit gangen, habe also nit gesehen ob es solches in seiner Abwesenheit getan habe oder nit, denn in seiner Gegenwart seye es nit geschehen.
- F. Ob er bey letzter Huldigung den Eydt geschworen.
- A. Ja.
- F. Ob er die Musterungen besuche.
- A. Ja er besuche sie fleissig und wolle das Vatterland gleich anderen helfen schützen und schirmen, wans die not erforderet.

Also wurde auch mit diesem das Examen für dismahlen geendigt und derselbige wieder in die Gefangenschaft zu führen befohlen.

Hierauf wurde Dekan Dachs beauftragt, "sich zu diesen 4 Männern zu begeben und sie von ihren irrigen Meinungen und Lehr wider auf den rechten, wahren allein seligmachenden Weg zu bringen und zu führen".

Einen genauen Bericht über das Resultat dieser Verhandlungen richtete die Täufer-Kammer "an den Rath, mit dem Begutachten diejenigen so zu solchen Versammlungen Statt und Platz geben zur Verantwortung zu ziehen und sie nach vorhandenen Ordnungen und Mandaten zu bestrafen".

Zinstag den 1. Juni 1734 Mghh. ... (Die gleichen Namen wie oben)

Zum ersten wurde der Bericht des Rethes am 31. May vorgelesen welcher lautet, dass die wegen schwärmerischen Versammlungen verhafteten 2 Männer, Wütrich und Baumgartner wieder ledig gelassen werden sollen, hingegen die 2 anderen (Gerber und Siegenthaler) "so in dem fanatismo ziemlich verwirrt scheinend" sollen noch ferner behalten werden, und sie "in den Sachen des Heils besser unterweisen zu lassen".

Letztere wurden dann am 7. Juni nochmals befragt und gezwungen den Eid der Treue zu schwören. Gerber und Siegenthaler mussten versprechen, die Predigt fleissig zu besuchen und das Abendmahl zu halten. Ferner wurden sie mit allem Ernst vermahnt, keine Versammlungen und Abendsitze mehr anzustellen, viel weniger noch sich das Lehramt anzumassen. Im Widerhandlungsfall würden sie aufs strengste bestraft werden. - Ferner:

"Sie dürften nur zu einander Zabesitz gehen, wenn nicht mehr als 3 Nachbarn dabei sind. So ihr Gespräch von religiösen Dingen handle, dann nur über Dinge sprechen, die sie in der Kirche gehört hätten. Personen aus andern Dörfern dürfen nicht anwesend sein."

Wir wissen nicht, ob die halbwegs erlaubten "Abendsitze" zur Interpretationsfrage wurde oder ob auch hier wieder die Gewissensfrage zum Misserfolg führte für den Rat von Bern. Jedenfalls wurden alle 4 von den Pfarrherren schon im August des gleichen Jahres wieder verklagt, wegen den gleichen Vergehen - Täuferversammlungen!

Is. Zürcher